

Von:
Gesendet:
Betreff:

Simone Binder
Donnerstag, 28. August 2014 10:31
Newsletter Nr. 11/2014 vom 28.08.2014 - HEIDER ENERGIE

NEWSLETTER NR. 11/2014



Hier erfahren Sie alles Aktuelle rund um die Energieversorgung und den Stromnetzbetrieb in der Region. Insbesondere alle Änderungen und Neuigkeiten auf unserer Homepage.

Intelligenter Stromzähler – Smart Meter

Heute informieren wir Sie darüber, dass wir ab sofort einen sog. „intelligenten Stromzähler“ anbieten, mit dem Sie Ihren Stromverbrauch bedarfsgerecht selbst steuern können und somit bares Geld sparen. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann informieren Sie sich auf unserer Homepage über unseren Flyer und setzen Sie sich direkt mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner Herrn Markus Fichtl (09482/204-221; markus.fichtl@heider-energie.de) in Verbindung. http://www.heider-energie.de/?path=content/aktuelles_vertrieb_energieversorgung

DMTZ – XC

der Intelligente Stromzähler von

HEIDER
ENERGIE



Ein „intelligenter“ Zähler, auch Smart Meter genannt, ist ein Zähler für Energie, z. B. Strom oder Gas, der entsprechend der Definition des § 21d EnWG (Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung) dem jeweiligen Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit anzeigt und in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist.*

* Quelle: Wikipedia

Gewinnen Sie einen umfassenden Überblick über Ihren Stromverbrauch.

- Täglich werden Ihnen per E-Mail die Zählerstände (als .txt-Datei) und Lastgänge (im Excel-Format) mitgeteilt.
- Im ¼-Stunden-Takt können Sie Ihren Stromverbrauch mit Hilfe der Lastgänge nachvollziehen.
- Am Jahresende entscheiden Sie, nach welchem Tarif Ihre Abnahmestelle abgerechnet wird. Kommt ein Doppeltarif mit Tag- und Nachtstrom in Frage? Oder ist doch der Eintarif mit einem einheitlichen Preis vorteilhafter?

Mit einem intelligenten Stromzähler von

HEIDER
ENERGIE

steuern Sie bedarfsgerecht Ihren Stromverbrauch und sparen so bares Geld.

Übrigens können Sie mit demselben Zähler die Daten und Informationen einer Photovoltaikanlage auslesen. Sie benötigen keinen zusätzlichen Zähler und sind immer auf dem Laufenden, was Ihre Anlage gerade ins Stromnetz einspeist.

Information zur Abwicklung der EEG-Umlage für Eigenversorger gem. § 61 EEG 2014

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) können von Letztverbrauchern für die Eigenversorgung eine EEG-Umlage verlangen - zumindest anteilig (§ 61 Abs. 1 EEG 2014). Nachdem der Gesetzestext keine konkreten Umsetzungshinweise enthält, blieben bisher einige Fragen offen.

Die ÜNB's haben nun unter www.netztransparenz.de einen entsprechenden Hinweis veröffentlicht. Wesentlich ist, dass die unterjährige Abwicklung der EEG-Umlage auf den selbst erzeugten und verbrauchten Strom zunächst ausgesetzt wird. Grund dafür ist, dass erst in einer Verordnung das Verfahren zur Abwicklung der EEG-Umlage für Eigenversorger regelt werden soll.

Ergänzend weisen wir bzgl. Messung auf § 61 Abs. 6 EEG 2014 hin, dort heißt es: „Strom, für den die Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 1 die Zahlung der EEG-Umlage verlangen können, muss von dem Letztverbraucher durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden.“ <http://www.heider-energie.de/?path=content/presse> ;
<http://www.netztransparenz.de/de/index.htm>

Datenerhebung EEG

Im Bundesgesetzblatt wurde die „Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas (Anlagenregisterverordnung – AnlRegV) veröffentlicht. Die Verordnung trat somit am 5.8.14 in Kraft und erweitert die bisherige Registrierungspflicht für PV-Anlagen. Wesentliche Verordnungsinhalte sind:

- Bundesnetzagentur zum Anlagenregister:
http://www.bundesnetzagentur.de/cIn_1421/DE/Sachgebiete/Elektrizitaet_undGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Anlagenregister_node.html
- Die Registrierung hat keine feststellende Wirkung bzgl. Vergütungseinstufung
- Für PV-Anlagen kann die BNetzA die derzeitigen Formulare bzw. das "PV-Meldeportal" noch verwenden.
- Für die übrigen (meldepflichtigen) Anlagen gilt bis zum 1. Dezember 2014 die Übermittlung der Angaben für die Zwecke der "Vergütungssicherung" als am 1.8.14 zugegangen.
- Die Bundesnetzagentur hat das „Formular zur Meldung von Erneuerbaren Energien- Anlagen an die Bundesnetzagentur“ veröffentlicht. Somit steht neben dem PV-Meldeportal jetzt auch die Meldemöglichkeit für die weiteren Energieträger zur Verfügung. Die Meldung muss spätestens drei Wochen nach Inbetriebnahme erfolgen, damit es nicht zu finanziellen Einbußen des Anlagenbetreibers kommt. (Übergangsbestimmungen unbenommen, § 16 Abs. 2 AnlRegV)
- Anlagenbetreiber einer Bestandsanlage muss bestehende Anlagen nur unter bestimmten Umständen melden, z. B. bei Leistungserhöhungen
- Die Meldungen erfolgen per Mail an anlagenregister@bnetza.de
- Für die Vorlage beim Netzbetreiber wird eine Registrierungsbestätigung ausgestellt (postalisch).

http://www.heider-energie.de/?path=content/fragen_und_antworten_zum_eeg

Erzeugungszähler bei PV – Anlagen

Wir als Netzbetreiber Elektrizitätswerk Wörth a. d. Donau verlangen nach wie vor die bekannte Messtechnik mit einem Erzeugungszähler und einem

2-Energierichtungszähler. Gründe dafür:

EEG 2014: In § 61 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Absatz 7 ist unter anderem geregelt, wie die von der EEG-Umlage befreite „privilegierte Eigenversorgung“ zu definieren ist. Die Anlage darf die installierte Leistung von höchstens 10 kWp nicht überschreiten und der selbst verbrauchte Strom darf 10 Megawattstunden nicht überschreiten. Um Letzteres nachweisen zu können, wird unserer Meinung nach eine geeichte Messeinrichtung benötigt.

EEG 2012: Stellungnahme des Übertragungsnetzbetreibers in unserem Versorgungsgebiet:

„Zum einen ist der Selbstverbrauch oder der Verbrauch durch Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne

Netzdurchleitung weiterhin erlaubt, wird jedoch nicht mehr durch das EEG gefördert. Zum anderen unterliegt der

Anteil, der durch Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Netzdurchleitung verbraucht wurde, nunmehr auch

der EEG-Umlagepflicht. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob bei neu installierten Anlagen

(Inbetriebnahme nach dem 31.03.2012) noch ein Erzeugungszähler erforderlich ist, um den nicht mehr

geförderten Selbstverbrauch der Größe nach bestimmen zu können. Zwar benötigen wir als EVU und sowie der ÜNB Informationen über den PV-Selbstverbrauch für eine saubere Bilanzierung. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob sich alleine hieraus eine Verpflichtung zur Installation eines geeichten Erzeugungszählers ableiten lässt.

Für Anlagen mit mehr als 10 kW installierter Leistung sollen (nach gegenwärtiger Gesetzeslage) ab dem

01.01.2014 mindestens 10 % des erzeugten Stromes selbst oder durch Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe

ohne Netzdurchleitung verbraucht oder in Form der sonstigen Direktvermarktung vermarktet werden

(„Marktintegration“ nach § 33 EEG), andernfalls wird die Vergütung nach § 32 EEG auf 90 % der Erzeugung

begrenzt. Die Umsetzung dieser Regelung setzt spätestens ab 01.01.2014 einen Erzeugungszähler voraus.

Bei Kleinanlagen bis 10 kW installierter Leistung erscheint dagegen ein Erzeugungszähler als nicht notwendig,

solange der nicht nach EEG vergütete Strom tatsächlich nur durch den Anlagenbetreiber selbst verbraucht wird,

also weder an Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Netzdurchleitung geliefert, noch in einer Form der

Direktvermarktung vermarktet wird. Es kann derzeit noch nicht beantwortet werden, ob sich aus der EEG-Umlagepflicht bei einer Lieferung an Dritte nach § 39 Abs. 3 EEG eine Verpflichtung des Anlagenbetreibers zum Betrieb von geeichten Erzeugungszählern auch in den Fällen ableiten lässt, in denen kein Vergütungsanspruch für den Selbstverbrauch gezahlt wird. Der in unserem Netzgebiet zuständige Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH steht auf dem Standpunkt, dass sich ein Anlagenbetreiber der EEG-Umlagepflicht nicht dadurch entziehen kann, indem er die notwendige Messtechnik nicht vorhält. Inwieweit in solchen Fällen eine plausible Schätzung des Selbstverbrauchs vorgenommen werden darf, muss an dieser Stelle offen bleiben.“

Auszug aus einer Email unseres Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO GmbH vom 27.09.2012

EEG 2009: Bei der Einführung des Eigenverbrauchs im Jahre 2009 hat das Bundesfinanzministerium bereits mit einem Schreiben Stellung genommen. Es besagt, dass die Erzeugung und nicht der Überschuss zu versteuern ist (nachzulesen auf www.heider-energie.de).

**http://www.heider-energie.de/?path=content/fragen_und_antworten_zum_eeg
; <http://www.heider-energie.de/?path=files/download/360>**

Bei Fragen oder Informationen wenden Sie sich bitte an: simone.binder@heider-energie.de
Elektrizitätswerk Wörth/Donau - Rupert Heider & Co. KG - Regensburger Straße 21 - 93086 Wörth/Donau -
<http://www.heider-energie.de>

Amtsgericht Regensburg HRA 3272 - HypoVereinsbank Regensburg - Nr. 3 090 116 (BLZ 750 200 73)

Sollten Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, tragen Sie sich bitte hier aus: http://www.heider-energie.de/?path=mailer/newsletter_elektrizitaetswerk
Sollten Sie diesen Newsletter weiterempfehlen wollen, bitte hier: http://www.heider-energie.de/?path=mailer/newsletter_elektrizitaetswerk